

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2002/6/11 G13/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2002

## **Index**

60 Arbeitsrecht

60/02 Arbeitnehmerschutz

## **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Allg

ArbeitnehmerInnenschutzG §84 Abs1

VfGG §62 Abs1

## **Leitsatz**

Zurückweisung eines Antrages auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des ArbeitnehmerInnenschutzG in der geltenden Fassung mangels hinreichend spezifiziertem Aufhebungsbegehr; kein behebbarer inhaltlicher Mangel

## **Rechtssatz**

Zurückweisung eines Antrages auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des §84 Abs1 ArbeitnehmerInnenschutzG, BGBl Nr 450/1994 idgF, mangels hinreichend spezifiziertem Aufhebungsbegehr; kein behebbarer inhaltlicher Mangel.

Da der UVS Niederösterreich die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des §84 Abs1 ArbeitnehmerInnenschutzG "in der geltenden Fassung" beantragt, kommt aber auch eine Umdeutung des Antrages auf Prüfung einer bereits außer Kraft getretenen Fassung dieser Bestimmung nicht in Betracht.

Bei diesem Ergebnis konnte dahinstehen, ob der UVS Niederösterreich in dieser Sache überhaupt zur Antragstellung durch ein Einzelmitglied zuständig war (vgl VfSlg 12.845/1991), ob der antragstellende UVS die angefochtene Gesetzesstelle hinreichend genau bezeichnet hat (vgl VfSlg 14.040/1995) und ob hinsichtlich der gesamten Norm Präjudizialität vorliegt.

## **Entscheidungstexte**

- G 13/02  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2002 G 13/02

## **Schlagworte**

Arbeitnehmerschutz, Auslegung eines Antrages, Unabhängiger Verwaltungssenat, VfGH / Formerfordernisse

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:G13.2002

## **Dokumentnummer**

JFR\_09979389\_02G00013\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)